

H a u p t s a t z u n g

der Gemeinde *H o l m* (Kreis Pinneberg)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluß der Gemeindevertretung vom _____ und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Pinneberg folgende Hauptsatzung für die Gemeinde Holm erlassen:

§ 1

Wappen, Flagge und Siegel

(zu beachten: § 12 GO)

- (1) Das Wappen zeigt in Rot einen tordierten, bronzzeitlichen, goldenen Armring, im vorderen Obereck ein goldenes Eichenblatt, im hinteren eine goldene Ähre.
- (2) Die Gemeindeflagge zeigt auf weißem, oben mit einem blauen, unten mit einem roten Randstreifen abschließenden Flaggentuch, das Gemeindewappen, etwas zum Liek hin versetzt, in wappengerechter Tingierung.
- (3) Das Dienstsiegel zeigt das Gemeindewappen mit der Umschrift: „Gemeinde Holm, Kreis Pinneberg“.
- (4) Die Verwendung des Gemeindewappens und der Gemeindeflagge durch Dritte bedarf der Genehmigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.

§ 2

Bürgermeisterin oder Bürgermeister

(zu beachten: §§ 16 a, 27, 28, 34, 35, 43, 47, 50, 51, 82, 84 GO)

- (1) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (2) Sie oder er entscheidet ferner über
 1. Stundungen bis zu einem Betrag von 2.500 €,
 2. Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und Niederschlagung solcher Ansprüche, Führung von Rechtsstreiten und Abschluß von Vergleichen, soweit ein Betrag von 1.250 € nicht überschritten wird,
 3. Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 7.500 € nicht übersteigt,
 4. Veräußerung und Belastung von Gemeindevermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 7.500 € nicht übersteigt,
 5. Annahme von Schenkungen, Spenden und Erbschaften bis zu einem Wert von 5.000 €,
 6. Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden,
 7. Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 12.500 €,

8. Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 6.250 €.
9. Abschließende Entscheidung über das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 Abs. 1 BauGB für Vorhaben nach den §§ 33 und 34 BauGB. Bei Vorhaben, die planungsrechtlich Einfluss auf die Gemeinde haben, hat sie oder er sich im Vorwege die Zustimmung des Bauausschusses einzuholen.
10. Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gem. § 36 Abs. 1 BauGB für Vorhaben im Außenbereich nach §§ 31, 35 BauGB im Falle einer Verfristung.

§ 3

Gleichstellungsbeauftragte

(zu beachten: § 22 a AO)

Die Gleichstellungsbeauftragte des Amtes Moorreege kann an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung sind ihr rechtzeitig bekanntzugeben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

§ 4

Ständige Ausschüsse

(zu beachten: §§ 16 a, 22 Abs. 4, §§ 45, 46, 94 Abs. 5 GO)

(1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:

A u s s c h ü s s e	A u f g a b e n g e b i e t
a) Finanzausschuss 9 Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter	Steuerwesen, Grundstücksangelegenheiten, Vorbereitung der abschließenden Stellungnahme zu den Prüfungsfeststellungen der überörtlichen Prüfungen, Wirtschaftsförderung
b) Bauausschuss 9 Mitglieder	Hoch- und Tiefbau, Bauleitplanung, Siedlungs- und Verkehrsfragen. Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gem. § 36 Abs. 1 BauGB für Vorhaben nach §§ 31, 35 BauGB (Wenn durch Ablauf eine Verfristung droht, kann die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister im Einzelfall das gemeindliche Einvernehmen bei Vorhaben nach den §§ 31, 35 BauGB erteilen. Hierüber ist der Bauausschuss in der nächsten Sitzung zu informieren).
c) Sozialausschuss 11 Mitglieder	Sozialwesen, Jugend- und Seniorenangelegenheiten, Ortspartnerschaften

d) Kindertagesstättenausschuss 9 Mitglieder davon 2 Vertreter/innen vom Kindergarten Arche Noah und 2 Vertreter/innen vom DRK-Kindergarten	Kindertagesstätten
e) Schul-, Sport- und Kulturausschuss 13 Mitglieder	Schul-, Kultur-, Bücherei- und Gemeinschaftswesen, Sport, Erwachsenenbildung
f) Umweltausschuss 8 Mitglieder	Umweltschutz, Friedhofswesen, Freizeitanlagen, Naherholung und Golf, Kleingartenwesen
g) Feuerwehrausschuss 8 Mitglieder davon 1 Vertreter/in der Polizei Holm und 1 Vertreter/in der Feuerwehr Holm	Feuerschutz- und Katastrophenangelegenheiten
h) Ausschuss zur Prüfung der Jahresrechnung 3 Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter	Prüfung der Jahresrechnung

In die Ausschüsse zu **b) - g)** können Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung angehören können; ihre Zahl darf die der Gemeindevertreterinnen und -vertreter im Ausschuss nicht erreichen.

- (2) In die Beiräte des vom DRK unterhaltenen Kindergartens sowie des von der ev.-luth. Kirchengemeinde Wedel unterhaltenen Kindergartens entsendet die Gemeinde Holm von der Gemeindevertretung zu wählende Gemeindevertreterinnen und -vertreter. Die Anzahl der Vertreter entspricht dabei zu gleichen Teilen den Mitgliedern der Elternvertretung, der pädagogischen Kräfte und des Trägers des Kindergartens.
- (3) Jede Fraktion kann die ihr angehörenden Gemeindevertreterinnen und -vertreter zu stellvertretenden Ausschussmitgliedern vorschlagen. Die stellvertretenden Ausschussmitglieder einer Fraktion werden in der Reihenfolge, in der sie gewählt worden sind, tätig, wenn ein Ausschussmitglied seiner Fraktion oder ein auf Vorschlag seiner Fraktion gewähltes sonstiges Mitglied verhindert ist.

§ 5

Aufgaben der Gemeindevertretung

(zu beachten: §§ 27, 28 GO)

Die Gemeindevertretung trifft die ihr nach §§ 27 und 28 GO zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie sie nicht auf die Bürgermeisterin/den Bürgermeister oder auf ständige Ausschüsse übertragen hat.

§ 6

Einwohnerversammlung

(zu beachten: § 16 b GO)

- (1) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung kann eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner einberufen. Das Recht der Gemeindevertretung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt.
- (2) Für die Einwohnerversammlung ist von der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn mindestens 50 v. H. der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner einverstanden sind. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekanntzugeben.
- (3) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung leitet die Einwohnerversammlung. Sie oder er kann die Redezeit auf bis zu 5 Minuten je Rednerin oder Redner beschränken, falls dies zur ordnungsmäßigen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Sie oder er übt das Hausrecht aus.
- (4) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung berichtet in der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde und stellt diese zur Erörterung. Einwohnerinnen und Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen von mindestens 50 v.H. der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Gemeindeangelegenheiten betreffen, ist nicht zulässig.
- (5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muß mindestens enthalten:
 1. Die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung,
 2. die Zahl der teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner,
 3. die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,
 4. den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde, und das Ergebnis der Abstimmung.

Die Niederschrift wird von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet.

- (6) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Gemeindevertretung behandelt werden müssen, sollen dieser zur nächsten Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.

§ 7

Höchstbetrag für die Übertragung der Zustimmung zur Leistung über- und außerplanmäßiger Ausgaben und der Zustimmung zum Eingehen über- und außerplanmäßiger Verpflichtungsermächtigungen

(zu beachten: § 82 Abs. 1, § 84 Abs. 1 GO)

Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister kann die Zustimmung zur Leistung über- und außerplanmäßiger Ausgaben bis zu einem Höchstbetrag von 500 € sowie die Zustimmung zum Eingehen über- und außerplanmäßiger Verpflichtungsermächtigungen bis zu einem Höchstbetrag von 500 € übertragen. Die Genehmigung der Gemeindevertretung gilt in diesen Fällen als erteilt.

§ 8

Verträge mit Gemeindevertreterinnen und -vertretern

(zu beachten: § 29 GO)

Verträge der Gemeinde mit Gemeindevertreterinnen und -vertretern, Mitgliedern oder stellvertretenden Mitgliedern der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO, der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und juristischen Personen, an denen Gemeindevertreterinnen oder -vertreter, Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO, oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 12.500 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 1.250 €, halten. Ist dem Abschluß eines Vertrages eine Ausschreibung vorangegangen und der Zuschlag nach Maßgabe der Verdingungsordnung für Leistungen oder der Verdingungsordnung für Bauleistungen oder der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen erteilt worden, so ist der Vertrag ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn er sich innerhalb einer Wertgrenze von 25.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 2.500 €, hält.

§ 9

Verpflichtungserklärungen

(zu beachten: § 51 GO)

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 12.500 €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 1.250 €, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 51 Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung entsprechen.

§ 10

Veröffentlichungen

(zu beachten: Bekanntmachungsverordnung)

- (1) Satzungen der Gemeinde werden durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln, die sich
- in der Hauptstraße in Höhe Haus-Nr. 25

- in der Uetersener Straße in Höhe Haus-Nr. 1
- Im Sande 1 beim Dörpshus
- in der Schulstraße 12 a beim Gemeindebüro
- in der Wedeler Chaussee/Ecke Steinberge

befinden, während einer Dauer von einer Woche bekannt gemacht. Gleichzeitig erfolgt eine Bekanntmachung auf der Homepage des Amtes (www.amt-moorrege.de).

- (2) Die örtliche Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf der Aushangfrist bewirkt. Bekanntmachungen über Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung von Gemeindevertretungen gelten beim Aushang mit Ablauf des Tages, an dem sie an den Bekanntmachungstafeln angeschlagen worden sind, als bewirkt. Der Aushang bleibt bis zum Ablauf der Sitzung verfügbar. Die Bekanntmachung im Internet bleibt bis zum Ablauf des Tages nach der Sitzung verfügbar. Satzungen und Verordnungen bleiben auch nach der Bekanntmachung dauerhaft auf der Homepage bestehen.
- (3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auch in dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Datum zu vermerken.
- (4) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 11

Verarbeitung personenbezogener Daten

(zu beachten: Landesdatenschutzgesetz)

- (1) Die Gemeinde ist für die Zahlung von Entschädigungen und um Gratulationen auszusprechen berechtigt, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Fraktionszugehörigkeit, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder der Gemeindevertretung sowie der sonstigen Ausschussmitglieder bei den Betroffenen gemäß §§ 13, 26 LDSG zu erheben und in einer Überweisungs- sowie einer Mitgliederdatei zu speichern.
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Erhebung von Namen, Anschriften, Funktionen und Tätigkeitsdauer von ehrenamtlich Tätigen bei den Betroffenen gemäß § 10 Abs. 2 LDSG und Speicherung in einer Mitgliederdatei sowie Überweisungsdatei.

§ 12

Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Pinneberg erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Holm, den

(S)

Rißler
Bürgermeister